



RK 513

Merkblatt für den Antrag auf Beurkundung einer Auslandseheschließung im deutschen Eheregister und zur Erklärung zur Namensführung in der Ehe (auch nach Auflösung der Ehe)

Bitte überprüfen Sie im Bereich der für Sie zuständigen Vertretung, ob für diese konsularische Dienstleistung ein Termin vereinbart werden muss

Hat ein Deutscher oder eine Deutsche im Ausland eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Ehe geschlossen, so kann einer der Ehepartner oder die Ehepartnerin beantragen, die Eheschließung im deutschen Eheregister zu beurkunden, um zusätzlich zur ausländischen Heiratsurkunde eine deutsche Heiratsurkunde, auch im internationalen (mehrsprachigen) Format, zu erhalten. Im Rahmen der Beantragung der Beurkundung einer Ehe im deutschen Eheregister kann auch die Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens für den deutschen Rechtskreis durch die Eheleute erfolgen (s. auch unter Punkt 2).

Eine Verpflichtung zur Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe im deutschen Eheregister besteht nicht. Nach Erfahrung der deutschen Auslandsvertretungen in Spanien wird die Vorlage einer deutschen Heiratsurkunde häufig von der spanischen Ausländerbehörde bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels von nicht EU-Staatsangehörigen gefordert, die ihr Aufenthaltsrecht in Spanien über einen deutschen Ehegatten oder eine deutsche Ehegattin geltend machen.

I. Eheregistrierung

Die nachfolgende Aufzählung der dafür benötigten Unterlagen beruht auf Erfahrungswerten und ist nicht abschließend. Das zuständige Standesamt kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Bitte legen Sie alle nicht deutschsprachigen Urkunden

- auf internationalem Formblatt (spanische Urkunden in der „versión plurilingüe“) ODER
- mit Haager Apostille bzw. Legalisation und einer Übersetzung von einem vereidigten Übersetzer oder einer vereidigten Übersetzerin vor.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

- Nachweis der Eheschließung (Heiratsurkunde)
- Aktuelle beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister mit Hinweisteil beider Eheleute
- Reisepässe oder Personalausweise beider Eheleute
- ggf. Nachweis zur Namensführung in der Ehe
- ggf. Geburtsurkunden von gemeinsamen Kindern
- Abmeldebescheinigung des letzten Wohnorts in Deutschland, sofern Sie nicht mehr in Deutschland gemeldet sind (gilt für beide Eheleute)
- sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bereits verheiratet war:
 1. Heiratsurkunden aller Vorehen
 2. Lösungsnachweise aller Vorehen (Sterbeurkunden oder Scheidungsurteile, ggf. mit Scheidungsanerkennung), siehe unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/internationales-scheidungsrecht/2007574>

II. Erklärung zur Namensführung in der Ehe bzw. nach Auflösung der Ehe

Es kommt bei einer Eheschließung im deutschen Rechtsbereich nicht mehr automatisch zu einem gemeinsamen Familiennamen. Hierzu ist eine besondere Erklärung erforderlich. Wenn Sie vor einem spanischen Standesamt die Ehe schließen, behält der Ehegatte oder die Ehegattin seinen oder ihren bisher geführten Familiennamen.

Ehepaare, die einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen möchten, können eine entsprechende Erklärung direkt bei einem deutschen Standesamt bzw. in einer deutschen Auslandsvertretung abgeben, die diese (an keine Frist gebundene) Erklärung dann an das zuständige deutsche Standesamt weiterleitet. Dies kann auch im Zusammenhang mit einem Antrag auf Beurkundung der Ehe im deutschen Eheregister erfolgen (s. auch unter Punkt 1).

Zum gemeinsamen Ehenamen können die Eheleute einen der folgenden Namen wählen:

- den Geburtsnamen des Ehepartners oder der Ehepartnerin
- den zur Zeit der Namensklärung geführten Namen des Ehepartners oder der Ehepartnerin

Ein aus beiden Namen zusammengesetzter Doppelname ist im deutschen Recht nicht möglich. Derjenige Ehegatte oder diejenige Ehegattin, dessen oder deren Name nicht Ehename wird, kann aber seinen oder ihren Geburtsnamen oder seinen oder ihren vor der Ehe geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn dieser Name bereits ein Doppelname ist. Bei Beteiligung eines ausländischen Ehegatten oder einer ausländischen Ehegattin können die Eheleute ihren künftig zu führenden Namen auch nach dem Recht des Staates wählen, dem einer der beiden Eheleute angehört.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Der oder die verwitwete oder geschiedene Ehegatte oder Ehegattin behält grundsätzlich nach Auflösung der Ehe den geführten Ehenamen. Er oder sie kann aber durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen oder ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er oder sie bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat. Eine entsprechende Erklärung kann wie auch die Ehenamensbestimmung in der zuständigen Auslandsvertretung abgegeben werden. Hierzu muss keine Frist eingehalten werden.

Beide Eheleute bzw. der oder die verwitwete oder geschiedene Ehegatte oder Ehegattin alleine müssen die Erklärung persönlich vor der Auslandsvertretung unterschreiben.

Vorzulegende Unterlagen s. oben unter Punkt 1.

Die abgegebene Erklärung wird von der Auslandsvertretung an das zuständige Standesamt in Deutschland geschickt. Sie wird erst wirksam, wenn sie dort eingegangen ist. Daher kann ein Pass auf den neu bestimmten Namen erst dann ausgestellt werden, nachdem die Auslandsvertretung eine entsprechende Bestätigung des Standesamts erhalten hat.

III. Gebühren

Die Auslandsvertretung erhebt folgende Gebühren:

Erklärung zur Bestimmung eines Ehenamens	25.-- €
Antrag auf Beurkundung der Eheschließung ohne Namensklärung	20.-- €
Antrag auf Beurkundung der Eheschließung mit Namensklärung	25.-- €
Beglaubigung von Fotokopien zur Übersendung an das deutsche Standesamt anstelle der Originale (abhängig von der Anzahl der Seiten)mind.	10.-- €
Auslagen im Fall von Anfertigung von Fotokopien durch die Auslandsvertretung	5.-- €

Die Gebühren des jeweiligen Standesamts sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und müssen gegebenenfalls direkt beim zuständigen Standesamt erfragt werden (ca. 10 – 15 Euro für die Ausstellung einer Namensbescheinigung oder Heiratsurkunde, ca. 50 bis 170 Euro für die Beurkundung der Eheschließung). Diese Gebühren werden nicht in der Auslandsvertretung beglichen.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.